

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

für die zeitweise Überlassung (Anmietung) der Räumlichkeiten des Stadtmuseums Cottbus/Chósebus und des Wendischen Museums/Serbski muzej

Abschnitt 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Nutzungsvertrages sind die Veranstaltungsräume des Stadtmuseum Cottbus/Chósebus oder des Wendischen Museums/Serbski muzej (folgend „Mietgegenstand“ genannt).

Der Nutzungsvertrag ist bis 21 Tage vor Nutzungsbeginn mit dem Stadtmuseum Cottbus/Chósebus oder dem Wendischen Museum/Serbski muzej (folgend „Vermieterin bzw. Vermieter“ genannt) nach Antragstellung und Bestätigung abzuschließen. In diesem Nutzungsvertrag sind alle Mietgegenstände und Zusatzleistungen zu vereinbaren.

Der Mietgegenstand wird der Mieterin bzw. dem Mieter zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn die Mieterin bzw. der Mieter bis 30 Minuten nach vertraglich vereinbarter Anmietung keine Mängel anzeigt bzw. fehlende Zusatzleistungen reklamiert. Die Vermieterin bzw. der Vermieter ist verpflichtet, die geltend gemachten Mängel sofort abzustellen. Mietminderung kann erst in Anspruch genommen werden, wenn der Mietgegenstand in angemessener Zeit nicht den vertraglich vereinbarten Bedingungen entsprechend übergeben wurde.

Ohne Zustimmung der Vermieterin bzw. des Vermieters dürfen durch die Mieterin bzw. den Mieter keine Veränderungen im bzw. am Mietgegenstand vorgenommen werden. Durch die Mieterin bzw. den Mieter verursachte Schäden sind umgehend anzuzeigen.

Abschnitt 2 Vertragsinhalt

Der Nutzungsvertrag muss sämtliche Zusatzleistungen der Vermieterin bzw. des Vermieters gesondert ausweisen, insbesondere Termine von Werbemaßnahmen und –umfang, Kartenvorverkauf, Abendkassen-, Garderoben- und Einlassdienste, technische Leistungen sowie Vereinbarungen über das Erstellen von Ton- und Bildaufnahmen.

Alle vom eigentlichen Nutzungsvertrag abweichenden und sich eventuell kurzfristig ergebenden Änderungen sind nur rechtskräftig, wenn sie mit der Vermieterin bzw. dem Vermieter nachweislich und durch die bzw. den im Vertrag genannte/n Verantwortliche/n erfolgen.

Abschnitt 3 Pflichten der Mieterin bzw. des Mieters

Die Mieterin bzw. der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand ganz oder teilweise Dritten zu überlassen. Bei allen Veröffentlichungen, Drucksachen und Publikationen sowie Presseangaben ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter anzugeben, um deutlich zu machen, dass ein geltendes Rechtsverhältnis zwischen Mieterin bzw. Mieter/Veranstalterin bzw. Veranstalter und Besucherin bzw. Besucher besteht.

Die Mieterin bzw. der Mieter hat die Pflicht, eine/n Verantwortliche/n gegenüber der Vermieterin bzw. dem Vermieter zu benennen, der im Zeitraum des bestehenden Miet- und Nutzungsverhältnisses erreichbar sein muss. Die Mieterin bzw. der Mieter kann diese Pflicht übertragen, hat dies aber der Vermieterin bzw. dem Vermieter mitzuteilen. Eine Übertragung kann nur an rechtsfähige natürliche Personen erfolgen.

Der Mietgegenstand ist ausschließlich zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck zu nutzen. Die genutzten Räume (z.B. Garderoben, Foyer und Sanitäranlagen) sind so zu verlassen, wie sie zum Nutzungsbeginn durch die Vermieterin bzw. den Vermieter übergeben wurden. Die Entsorgung von

Abschnitt 8

Vertragskündigung

Der abgeschlossene Vertrag zwischen der Mieterin bzw. dem Mieter und der Vermieterin bzw. dem Vermieter kann nur im Rahmen der im Nutzungsvertrag vereinbarten Fristen beiderseitig gekündigt werden.

Eine außerordentliche Kündigung durch die Vermieterin bzw. den Vermieter erfolgt, wenn die im Nutzungsvertrag vereinbarten Bedingungen durch die Mieterin bzw. den Mieter nicht erfüllt werden oder voraussehbar ist, dass diese Bedingungen nicht erfüllt werden können.

Führt die Mieterin bzw. der Mieter die vereinbarte Veranstaltung nicht durch, ist sie bzw. er zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und der Zusatzleistungen verpflichtet. Dabei sind ersparte Aufwendungen der Vermieterin bzw. des Vermieters abzuziehen. Vorkosten und -leistungen sind in jedem Fall zu ersetzen.

Kann die geplante Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, trägt jede Vertragspartnerin bzw. jeder Vertragspartner die bis dahin angefallenen eigenen Kosten in gegenseitig nicht aufrechenbarer Weise. Als höhere Gewalt sind insbesondere Katastrophen, Unwetter, Unfälle mit Todesfolgen, Brände und Wasserschäden zu werten.

Ausfall oder das Nichteintreffen der für eine Veranstaltung durch die Mieterin bzw. den Mieter verpflichteten Referentinnen und Referenten, Kursleiterinnen und Kursleiter, Künstlerinnen und Künstler bzw. Ensembles sowie durch einen Arbeitskampf verursachte Störungen im Betriebsablauf hat die Vermieterin bzw. der Vermieter nicht zu vertreten.

Abschnitt 9

Schlussbestimmungen

Die „Allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen“ für die zeitweise Überlassung (Anmietung) der Räumlichkeiten des Stadtmuseums Cottbus/Chóšebuz und des Wendischen Museums/Serbski muzej treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und sind Bestandteil jedes Nutzungsvertrages zur Anmietung/Nutzung der Räumlichkeiten des Stadtmuseums Cottbus/Chóšebuz und des Wendischen Museums/Serbski muzej.